



Merkblatt

Zusätzliche Tierschutzanforderungen an die Hundehaltung

Das vorliegende Merkblatt ergänzt zusätzliche Tierschutzanforderungen an die Haltung von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*) in besonderen Situationen oder Haltungen. Maßgeblich in Hinblick auf die Anforderungen an die Hundehaltung bleibt die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV).

1. Erlaubnispflicht nach dem Tierschutzgesetz (§11 TierSchG)

- Halten von Hunden in **Tierheimen** oder **ähnlichen Einrichtungen**
- **Verbringen** oder **Einführen** von Hunden gegen **Entgelt** oder eine **sonstige Gegenleistung**
- **Ausbildung** von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken
- **Gewerbsmäßige** Ausbildung von Hunden oder Anleiten der Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter
- **Gewerbsmäßige Haltung** oder **Zurschaustellung** von Hunden
- **Gewerbsmäßige Hundezucht**

2. Allgemeine Anforderungen an eine Hundezucht

- Die frei verfügbare **Mindestbodenfläche** einer Mutterhündin mit ihren Welpen erhöht sich auf das Doppelte der für die Hündin vorgeschriebene Bodenfläche eines Zwingers (siehe Merkblatt: Tierschutzanforderungen an die Hundehaltung, 5.) (Gültig ab 01.01.2024).
- Der Hündin muss spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine **Wurfkiste** zur Verfügung gestellt werden. Dies trifft nicht zu, wenn die Hündin im Freien gehalten wird und die angebotene Schutzhütte diese Vorgaben ebenfalls erfüllt.
- Anforderungen an die **Wurfkiste**:

• Die Größe der Wurfkiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein.
• Der Hündin muss ein ausgestrecktes Liegen in Seitenlage möglich sein.
• Es muss möglich sein, die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrollieren zu können (z.B. hochklappbarer Deckel).
• Die Innenseiten der Seitenwände müssen mit Abstandshaltern ausgestattet sein.
• Die Oberflächen müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
- Die **Lufttemperatur** im Bereich der Liegefläche der Wurfkiste ist so zu regulieren, dass ein Unterkühlen (unter 18°C Umgebungstemperatur) und eine **Überhitzung** (z.B. durch Rückzugsmöglichkeiten von der Wärmequelle) der Welpen verhindert wird.
- Die Hündin muss sich von den Welpen **zurückziehen** können.
- Für den **täglichen Umgang** durch die Betreuungsperson mit den Welpen muss eine Mindestzeit von je vier Stunden/Tag bis zur zwanzigsten Lebenswoche gewährleistet sein.
- In Räumen gehaltene Welpen müssen ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer **Auslauf ins Freie** erhalten. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht. Die Dauer hängt von rassespezifischen Bedürfnissen, Witterungsverhältnissen und dem Alter der Welpen ab.
- Ein Welpen darf erst im Alter von **über acht Wochen** von der **Mutter getrennt** werden.

Zusätzliche Anforderungen an eine gewerbsmäßige Zucht (§ 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG)

In einer Hundezucht muss für bis zu fünf Zuchthunde eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat (Sachkundenachweis). Weiter darf eine sachkundige Betreuungsperson **bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig** betreuen.

3. Anforderungen an das Halten von Herdenschutzhunden während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien:

- Jedem Herdenschutzhund muss **ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen** zur Verfügung stehen. Hier kann von den allgemeinen Vorgaben (Schutzhütte, Liegeplatz) abgewichen werden.
- Ein Herdenschutzhund muss mindestens 6 m (in Ausnahmefällen 4 m z.B. durch örtliche Gegebenheiten) **Abstand zu stromführenden Vorrichtungen umzäunter Flächen** halten können.

4. Ausstellungsverbot

- Es ist **verboten** Hunde auszustellen, bei denen:
 - Köperteile „tierschutzwidrig amputiert“ wurden.
 - Schmerzen, Leiden oder Schäden aufgrund erblich bedingter sogenannter „Qualzuchtmerkmale“ auftreten.

5. Privater Transport

- Transportbehältnisse (z.B. Transportboxen) müssen **sicher** sein und dürfen **kein Verletzungsrisiko** aufweisen (s. a. [Straßenverkehrs-Ordnung \(StVO\)](#)).
- Die **Transportbehältnisse** müssen je nach Größe des Hundes folgende Mindestmaße aufweisen:

Mittlere Widerristhöhe des Hundes in cm	Länge des Behältnisses in cm	Breite des Behältnisses in cm	Höhe des Behältnisses in cm	Fläche je Tier in cm ²
20	40	30	30	1200
30	55	40	40	2200
40	75	50	55	3750
55	95	60	70	5700
70	130	75	95	9750
85	160	85	115	13600

- Die **Beförderungsdauer** ist so kurz wie möglich zu halten. Diese umfasst nur den tatsächlichen Transport und nicht das längere Verbleiben oder Verwahren des Hundes im Auto.

Zusätzliche Hinweise:

- Für Transporte, welche in Verbindung mit einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1/2005
- **Reisebestimmungen zur Ein- bzw. Ausreise** mit Hunden sind den einschlägigen [EU-Vorschriften](#) zu entnehmen (Stand Juli 2023.)

Rechtsgrundlagen:

[Tierschutzgesetz \(TierSchG\)](#), Stand 20. Dezember 2022

[Tierschutz-Hundeverordnung \(TierSchHuV\)](#), Stand 25. November 2021

[Tierschutz-Transportverordnung \(TierSchTrV\)](#), Stand 25. November 2021

[Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen](#), Stand Dezember 2004